



4. August 2020  
hbv IIIa ssc

## Rundschreiben Nr. 154/2020

**Rote Gebiete: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau erst ab 2021**

**Bezugsrundschreiben: Nr. 145/2020**

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat uns soeben über eine gemeinsame Klarstellung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) unterrichtet.

**Der verpflichtende Zwischenfruchtanbau in den sog. Roten Gebieten gilt erst ab Herbst 2021.**

Nach Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung Anfang Mai dieses Jahres war lange Zeit unklar und missverständlich, ob die Pflicht zum Zwischenfruchtanbau nach der Ernte bereits in diesem Jahr für die ausgewiesenen, mit Nitrat belasteten Gebiete gilt. Diese Unklarheit haben BMEL und BMU nun beseitigt und erklärt, dass die Pflicht erst ab Herbst 2021 gelte, so das HMUKLV. Wie jetzt mitgeteilt wurde, hatte sich der Bund im Frühjahr mit der Europäischen Kommission darauf verständigt, dass alle sieben bundesweit für die ausgewiesenen Gebiete belastenden Vorschriften erst ab dem 01.01.2021 gelten sollen. Dabei wird nicht das Düngeverbot, sondern die Pflicht zum Zwischenfruchtanbau als belastende Vorschrift gewertet, weshalb diese Verpflichtung in diesem Jahr noch nicht gelten könne, so das HMUKLV weiter.

Hessischer Bauernverband e. V.

gez. Peter Voss-Fels  
Generalsekretär